

kommen sollte. In seinem Testament verfügte er hierzu, daß „4 *Stipendia* à 40 fl. gestiftet, deren 2 von Stadt Kindern aus Steyer 2 aber von gewesenen Thomas Schülern genoßen werden sollen“. Das seiner Leipziger Alma mater zugedachte Benefizium war ausdrücklich für zwei sehr begabte, zugleich aber besonders bedürftige ehemalige Thomasschüler bestimmt und auf vier bis fünf Jahre limitiert. Die Stipendienanwärter hatten sich mit einem lateinisch abgefaßten Gesuch zu bewerben und ihre Bedürftigkeit eidesstattlich zu erklären. Sie mußten versichern, daß sie ohne Unterhaltshilfe kein Studium würden aufnehmen können. Daher wurden auch Auskünfte über die Vermögensverhältnisse der Eltern eingeholt und geprüft.¹⁰⁹ Die Betreuung der Stipendiaten sollte sowohl dem Rektor der Universität als auch dem Thomasschulrektor obliegen. Außerdem waren sie (hinsichtlich ihrer Lernfortschritte) zweimal im Jahr von beiden Rektoren zu examinieren, wofür diese aus dem Zinsertrag des Stiftungskapitals vier Gulden erhielten.

Als der Thomasschulrektor 1598 von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde und sich daraufhin beschwerte, wurde im Senat beschlossen, daß der „*Rector Scholæ Thom: 2. oder 3. Subjecta* der löbl. *Academie præsentiren*, und diese aus denselben einen erwehlen solle“.¹¹⁰ Nachdem der Rektor Johann August Ernesti forderte, daß ihm das „*Jus Præsentandi Stipendiatos Hammerianos* [allein] zu gestanden“ werden müsse, entschied das Konzil am 11. Oktober 1736, sein Ersuchen abzuweisen, da aus dem Testament des Stifters kein derartiger Anspruch abzuleiten sei.¹¹¹

Für bedürftige Alumnus war das „Hammerische Stipendium“ eine unverzichtbare Hilfe, ein Universitätsstudium zu finanzieren. Sie hatten mit ihrer Bewerbung ein Zeugnis des Thomasschulrektors und später (nachweislich seit 1743) auch des Thomaskantors vorzulegen. Nach erfolgter „Denomination“ wurde im Konzil per Mehrheitsbeschluß der Stipendienempfänger gewählt. Bei dieser Abstimmung kam es gelegentlich zu heftigen Kontroversen, die in einigen Fällen so weit gingen, daß die Landesregierung um eine Entscheidung angerufen werden mußte.¹¹² Streitigkeiten ergaben sich aber auch aus der Auslegung des etwas unpräzise formulierten Testaments. Als am

¹⁰⁹ So wurden zum Beispiel von Pastoren am Heimatort Zeugnisse angefordert.

¹¹⁰ UAL, *Rep. III | II | II H 1 7* (*ACTA Das von dem Rectore Scholæ Thomanae gesuchte Jus præsentandi et examinandi Stipendiatos Hammerianos betr.*), fol. 1v.

¹¹¹ Ebenda, fol. 3r+v.

¹¹² Eine langwierige Auseinandersetzung entfachte sich zum Beispiel im März 1725 um die Stipendiengesuche von Gottfried Richter und Christoph Wolle. UAL, *Rep. III | II | II H 1 5* (*ACTA Das von M Christoph Wollen und Gottfried Richtern gesuchte Hammerische Stipendium betr.*). Der sächsische Kurfürst entschied am 14. Mai 1725, das Stipendium dem Theologiestudenten Gottfried Richter, einem vaterlosen, „blutarmen“ externen Schüler, zu gewähren (Richter mußte mit sechs Groschen pro Woche auskommen). Mitunter wurde das „Hammerische Stipendium“